

Hauptsatzung der Stadt Mainz

Aufgrund des § 25 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2013 (GVBl. S. 538), hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 1. Oktober 2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Stadtvorstand und Ältestenrat

(1) Die Stadt Mainz hat eine hauptamtliche Oberbürgermeisterin oder einen hauptamtlichen Oberbürgermeister und fünf hauptamtliche Beigeordnete mit eigenem Geschäftsbereich.

(2) Gemäß § 34 a Gemeindeordnung bildet der Stadtrat einen Ältestenrat. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung für den Stadtrat, die Ausschüsse des Stadtrates und die sonstigen Gremien der Stadt Mainz.

§ 2

Ausschüsse des Stadtrates

(1) Die Bildung von Ausschüssen wird vom Stadtrat im Einzelnen beschlossen. Er bestimmt das Nähere über die Anzahl, die Aufgaben und die Bezeichnung der Ausschüsse sowie über ihre Zusammensetzung und die Mitgliederzahl.

(2) Dem Haupt- und Personalausschuss sind zur entscheidenden Beschlussfassung anstelle des Stadtrates folgende Aufgaben übertragen:

- Angelegenheiten der Städtepartnerschaft, soweit sie nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind;
- Angelegenheiten der interkommunalen Beziehungen, insbesondere zwischen Mainz und Wiesbaden, soweit sie nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind;
- Mitgliedschaft zu Vereinen und Verbänden, wenn sie von grundsätzlicher Bedeutung sind;

- Angelegenheiten der Öffentlichkeitsarbeit;
- Richtlinien zur Verleihung des Ehrenringes der Stadt Mainz;
- Richtlinien für die Vergabe von Arbeitgeberdarlehen an städt. Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter;
- Richtlinien für die dienstliche Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge;
- private Benutzung von Dienstfahrzeugen;
- Einstellung und Höhergruppierung von Beschäftigten sowie Kündigung von Beschäftigten gegen deren Willen von der Entgeltgruppe 9 (vergleichbar Beamte ab dem dritten Einstiegsamt) bis 12 TVöD einschließlich und
- Einstellung, Anstellung und Beförderung von Beamtinnen und Beamten sowie Entlassung von Beamtinnen und Beamten auf Probe gegen deren Willen von der Besoldungsgruppe A 9 (Stadtinspektorin bzw. Stadtinspektor, ab dem dritten Einstiegsamt) bis zur Besoldungsgruppe A 11 BBesO (Stadtamtfrau, Stadtamtman) einschließlich;
- die Herstellung des Benehmens mit dem Schulträger bei der Bestellung der Schulleiterin bzw. des Schulleiters von staatlichen Schulen gemäß § 26 Abs. 5 des Landesgesetzes über die Schulen in Rheinland-Pfalz.

In sitzungsfreien Zeiten, besonders während der Schulferien oder bei längeren Zeitabständen zwischen Sitzungen des Stadtrates, kann der Haupt- und Personalausschuss anstelle des Stadtrates oder anderer Ausschüsse entscheiden, sofern es sich um übertragbare Aufgaben im Sinne des § 32 GemO handelt. Dies gilt auch für Eilentscheidungen gemäß § 48 GemO. Der Stadtrat legt jeweils fest, wann dies der Fall ist.

(3) Dem Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen sind zur entscheidenden Beschlussfassung anstelle des Stadtrates folgende Aufgaben übertragen:

- die Zustimmung zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben sowie die Aufhebung von Sperrvermerken im Haushaltsplan im Betrag über 75.000 € (Grenze der Erheblichkeit gemäß § 100 Abs. 1 GemO) bis 300.000 €;
- die unbefristete Niederschlagung und der Erlass von Beträgen über 25.000,00 € im Einzelfall;
- die Beratung der unterjährigen Berichte der Eigenbetriebe, Anstalten des öffentlichen Rechts und sonstigen öffentlichen Einrichtungen der Stadt Mainz sowie Unternehmen in Privatrechtsform, an denen die Stadt Mainz beteiligt ist. Sofern sich aus den Beratungen Handlungsbedarf bezüglich der Steuerung von Beteiligungen ergibt, sind die Berichte mit einer Beschlussempfehlung dem Stadtrat vorzulegen.

(4) Dem Wirtschaftsausschuss sind zur entscheidenden Beschlussfassung anstelle des Stadtrates folgende Aufgaben übertragen:

- bei Grundstücksangelegenheiten im Betrag bis zu 500.000,00 € Ausgaben im Einzelfall, wenn der Beschluss einstimmig gefasst wird;
- bei Grundstücksangelegenheiten im Betrag bis zu 200.000,00 € Einnahmen im Einzelfall, wenn der Beschluss einstimmig gefasst wird;
- Auftragsvergaben für Lieferungen und Leistungen über 200.000 € im Einzelfall;
- Aufträge an Architekten, Ingenieure usw. über 200.000 € im Einzelfall;
- Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung;
- Veranstaltung von Messen und Märkten.

(5) Dem Verkehrsausschuss sind zur entscheidenden Beschlussfassung anstelle des Stadtrates folgende Aufgaben übertragen:

- Planung von Verkehrsprojekten und Einzelmaßnahmen; soweit nicht von grundsätzlicher Bedeutung (z. B. Bau von Busspuren, Radwegen, Erschließungs- und Anliegerstraßen, Detailänderungen, Lichtsignalanlagen);
- Umbaumaßnahmen bzw. Umgestaltungen zu verkehrsberuhigten Bereichen in einer Ebene (z. B. Wohnstraßen);
- Planung einzelner Verkehrsberuhigungsmaßnahmen, Sicherungsmaßnahmen und einzelner Umgestaltungen auf der Grundlage der Straßenverkehrsordnung § 45 als grundsätzliche Beschlussfassung zur Realisierung solcher Maßnahmen, vorbehaltlich der technisch einwandfreien Ausgestaltung und Anordnung durch die Straßenverkehrsbehörde (z. B. Überwegssicherung, Verkehrsinseln, Aufpflasterungen u. Ä.).

(6) Dem Bau- und Sanierungsausschuss sind zur entscheidenden Beschlussfassung anstelle des Stadtrates folgende Aufgaben übertragen:

- die Entscheidung über die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB bzw. darüber, ob von ihr abgesehen wird;
- der Auslegungsbeschluss gemäß § 3 Abs. 2 BauGB;
- die Herbeiführung des Einvernehmens mit der Gemeinde gemäß § 36 BauGB in Verbindung mit § 14 Abs. 2 BauGB (Ausnahmen von Veränderungssperren), § 15 BauGB (Zurückstellung von Baugesuchen), § 31 BauGB (Ausnahmen und Befreiungen), § 33 BauGB (Zulässigkeit während der Planaufstellung), § 34 BauGB (Zulässigkeit innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) und § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich) für alle Bauvoranfragen und Bauanträge, die über das vereinfachte Genehmigungsverfahren gemäß § 65 LBauO in der jeweiligen Fassung hinausgehen. Der Bauausschuss bzw. der Sanierungsausschuss kann einzelne Vorhaben wegen ihrer Wichtigkeit mit einer entsprechenden Empfehlung dem Stadtrat zur endgültigen Entscheidung überweisen. Die endgültige Entscheidung durch den Stadtrat kann mit verpflichtender Wirkung nach Behandlung im Bauausschuss bzw. im Sanierungsausschuss auch durch eine Fraktion beantragt werden.

§ 3

Ortsbezirke

(1) Für die Stadtteile Mainz-Bretzenheim, Mainz-Drais, Mainz-Ebersheim, Mainz-Finthen, Mainz-Gonsenheim, Mainz-Hechtsheim, Mainz-Laubenheim, Mainz-Lerchenberg, Mainz-Marienborn, Mainz-Mombach, Mainz-Weisenau, Mainz-Altstadt, Mainz-Neustadt, Mainz-Oberstadt und Mainz-Hartenberg / Münchfeld werden Ortsbezirke gebildet.

(2) Der Ortsbezirk Mainz-Bretzenheim umfasst die Gemarkung Bretzenheim

a) mit Ausnahme folgender Gemarkungsteile:

- Gebiet begrenzt im Norden von der Saarstraße (Gemarkungsgrenze Mainz/Bretzenheim), im Westen von der Straße Am Ostergraben, im Süden vom Dalheimer Weg und im Osten von der Albert-Schweitzer-Straße (Gemarkungsgrenze Mainz/Bretzenheim);
- Gebiet begrenzt im Norden von der Bundesstraße 40 (Gemarkungsgrenze Mainz/Bretzenheim), im Süden entlang der Südgrenze des Flurstückes Nr. 6/8 der Flur 6 der Gemarkung Bretzenheim bis zum Wildgraben, entlang des Wildgrabens, sodann entlang der Grenze zwischen Flurstück Nr. 7 und Nr. 8 der Flur 6 der Gemarkung Bretzenheim bis zur Gemarkungsgrenze Mainz/Bretzenheim;
- Gebiet des Ortsbezirkes Mainz-Lerchenberg (siehe Absatz 9);
- Gebiet begrenzt von der A 60 und der L 426 (Essenheimer Straße);

b) einschließlich der nördlich der A 60 gelegenen Marienborner Gemarkungsteile.

(3) Der Ortsbezirk Mainz-Drais umfasst die Gemarkung Drais.

(4) Der Ortsbezirk Mainz-Ebersheim umfasst die Gemarkung Ebersheim.

(5) Der Ortsbezirk Mainz-Finthen umfasst die Gemarkung Finthen.

(6) Der Ortsbezirk Mainz-Gonsenheim umfasst die Gemarkung Gonsenheim

a) mit Ausnahme der Gebiete Hartenberg und Münchfeld, begrenzt durch die Bahnlinie Mainz-Alzey bis zum Hartmühlenweg, entlang des Hartmühlenweges bis zur Gemarkungsgrenze, Gemarkungsgrenze bis zur Koblenzer Straße, Koblenzer Straße bis zur Bahnlinie Mainz-Alzey;

b) einschließlich der Mombacher Gemarkungsteile südlich des Lennebergzubringers (Erzbergerstraße).

(7) Der Ortsbezirk Mainz-Hechtsheim umfasst die Gemarkung Hechtsheim, mit Ausnahme der nördlich und westlich der Generaloberst-Beck-Straße gelegenen Gemarkungsteile (Anwesen Generaloberst-Beck-Straße mit ungeraden Hausnummern).

(8) Der Ortsbezirk Mainz-Laubenheim umfasst die Gemarkung Laubenheim einschl. des durch § 1 Abs. 2 des Vierten Landesgesetzes über die Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz vom 10.01.1979 eingegliederten Gebietsteils der Gemeinde Bodenheim.

(9) Der Ortsbezirk Mainz-Lerchenberg umfasst Teile der Gemarkung Bretzenheim, begrenzt im Westen durch die L 427, im Süden durch die L 426 (Essenheimer Straße), im Osten und Norden durch das Flurstück Nr. 86/6, Flur 10, Gemarkung Bretzenheim (derzeitiges ZDF-Gebiet) sowie durch die Gemarkungsgrenze Drais, einschließlich der nördlich der L 426 (Essenheimer Straße) gelegenen Marienborner Gemarkungsteile.

(10) Der Ortsbezirk Mainz-Marienborn umfasst die Gemarkung Mainz-Marienborn

- a) einschließlich eines Teiles der Bretzenheimer Gemarkung, begrenzt von der A 60 und der L 426 (Essenheimer Straße);
- b) mit Ausnahme der nördlich der A 60 und nördlich der L 426 (Essenheimer Straße) gelegenen Gemarkungsteile.

(11) Der Ortsbezirk Mainz-Mombach umfasst die Gemarkung Mombach

- a) mit Ausnahme der Gemarkungsteile südlich des Lennebergzubringers (Erzbergerstraße);
- b) einschl. des Industriegebietes, begrenzt im Osten durch die Zwerchallee, in der Verlängerung bis zum Hafen und im Norden durch den Industriehafen.

(12) Der Ortsbezirk Mainz-Weisenau umfasst die Gemarkung Weisenau einschl. des Baugebietes "Am Viktorstift", begrenzt im Nordwesten durch den Volkspark, Gemarkung Mainz, Flur 23, Grundstück Nr. 138/7.

(13) Der Ortsbezirk Mainz-Altstadt umfasst das Gebiet, begrenzt von Rhein, Gemarkungsgrenze Mainz/Weisenau, Weisenauer Straße bis zur Bahnlinie, entlang der Bahnlinie bis Zitadellenweg, Zitadellenweg, Eisgrubweg, Kästrich, Martinsstraße, Mathildenstraße, Terrassenstraße, Alicenstraße, Parcusstraße, Kaiserstraße bis zum Rhein. Alle Gebäude in den Straßen Kästrich, Martinsstraße und Mathildenstraße sind dem Ortsbezirk Mainz-Oberstadt zugeordnet.

(14) Der Ortsbezirk Mainz-Neustadt umfasst das Gebiet, begrenzt von Rhein, Kaiserstraße (einschl. Christuskirche), Parcusstraße, Alicenplatz, Binger Straße, Mombacher Straße, Osteinunterführung, Bahnlinie bis zur Hattenbergstraße (Unterführung), Hattenbergstraße, Zwerchallee in der Verlängerung bis zum Hafen, Industriehafen.

(15) Der Ortsbezirk Mainz-Oberstadt umfasst das Gebiet, begrenzt von Alicenplatz, Alicenstraße, Kupferbergterrasse (mit allen Hausnummern), Mathildenstraße (mit allen Hausnummern), Martinsstraße (mit allen Hausnummern), Kästrich (mit allen Hausnummern), Eisgrubweg, Zitadellenweg, Bahnlinie bis zur Weisenauer Straße, Weisenauer Straße bis zur Gemarkungsgrenze Mainz/Weisenau, Otto-Brunfels-Schneise, Am Viktorstift, Gemarkungsgrenze Mainz-Weisenau, Gemarkungsgrenze Mainz-Hechtsheim bis zur Geschwister-Scholl-Straße, Generaloberst-Beck-Straße - einschl. der Anwesen Generaloberst-Beck-Straße mit ungeraden Hausnummern -, Dampfbahnweg, entlang der Grenze zwischen Flurstück Nr. 7 und Nr. 8 der Flur 6 der Gemarkung Bretzenheim, Wildgraben, entlang der Südgrenze des Flurstücks Nr. 6/8 der Flur 6 der Gemarkung Bretzenheim bis zur Gemarkungsgrenze Mainz/Bretzenheim, Gemarkungsgrenze Mainz/Bretzenheim bis zur Albert-Schweitzer-Straße, Dalheimer Weg, Am Ostergraben, Saarstraße, Binger Straße bis Alicenplatz.

(16) Der Ortsbezirk Mainz-Hartenberg/Münchfeld umfasst das Gebiet begrenzt von Kreuzung Hattenbergstraße/Zwerchallee, Hattenbergstraße bis zur Unterführung, Bahnlinie, Osteinunterführung, Mombacher Straße, Binger Straße, Saarstraße, Koblenzer Straße, Bahnlinie Mainz-Alzey bis zum Hartmühlenweg, entlang des Hartmühlenweges bis zur Gemarkungsgrenze Mombach/Gonsenheim, Gemarkungsgrenze Mombach/Gonsenheim, Gemarkungsgrenze Mombach/Mainz bis zur Kreuzung Hattenbergstraße/Zwerchallee.

§ 4

Ortsbeiräte, Ortsvorsteherinnen / Ortsvorsteher, Ortsverwaltungen

(1) Jeder Ortsbezirk hat einen Ortsbeirat. Die Ortsbeiräte bestehen jeweils aus 13 Beiratsmitgliedern.

(2) Ein Mitglied des Ortsbeirates scheidet aus diesem aus,

a) wenn es seinen Wohnsitz in dem betreffenden Ortsbezirk aufgibt,

b) wenn die Voraussetzungen des § 31 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vorliegen.

(3) Für alle Ortsbezirke werden ehrenamtliche Ortsvorsteherinnen bzw. Ortsvorsteher gewählt.

(4) Als Vertreterin bzw. Vertreter der Ortsvorsteherin bzw. des Ortsvorstehers wird eine stellvertretende Ortsvorsteherin bzw. ein stellvertretender Ortsvorsteher oder werden zwei stellvertretende Ortsvorsteherinnen bzw. Ortsvorsteher gewählt. Die Zahl der stellvertretenden Ortsvorsteherinnen bzw. Ortsvorsteher und die Reihenfolge der Vertretung werden durch den jeweiligen Ortsbeirat vor der Wahl festgelegt.

§ 5

Ortsvorsteherinnen / Ortsvorsteher

(1) Die Ortsvorsteherinnen bzw. die Ortsvorsteher werden von der Oberbürgermeisterin bzw. vom Oberbürgermeister im Beisein der Ortsbeiratsmitglieder in ihr Amt eingeführt. Die Ortsvorsteherinnen bzw. Ortsvorsteher haben das örtliche Gemeinschaftsleben des jeweiligen Stadtteils zu pflegen und die übertragenen Aufgaben zu erfüllen. Das Gesamtwohl der Stadt ist von ihnen zu fördern.

(2) Die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Ortsvorsteherinnen bzw. Ortsvorsteher und stellvertretenden Ortsvorsteherinnen bzw. Ortsvorsteher richtet sich nach den Bestimmungen des § 7 Abs. 3 und 4 der Hauptsatzung.

§ 6

Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder, Mitglieder von Ausschüssen, von Ortsbeiräten und des Beirates für Migration und Integration

(1) Die Mitglieder des Stadtrates erhalten zur Abgeltung der mit der Wahrnehmung ihres Amtes verbundenen notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen eine pauschale Aufwandsentschädigung, bestehend aus einem Grundbetrag in Höhe von monatlich 239 € und einem Sitzungsgeld von 10,50 € für jede Sitzung der Ausschüsse, der Ortsbeiräte, der Stadtratsfraktionen und der Fraktionsvorstände, an der sie teilgenommen haben. Gemäß § 4 Abs. 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter vom 27. November 1997 (GVBl. S. 435) in der jeweils geltenden Fassung darf die Zahl der Fraktionssitzungen, für die eine Entschädigung gewährt wird, jährlich das zweifache der Zahl der Ratssitzungen nicht übersteigen. Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt. Mitglieder der Ortsbeiräte erhalten, wenn sie am gleichen Tag an einer Ortsbeiratssitzung teilnehmen, ein weiteres Sitzungsgeld; dies gilt auch für mit beratender Stimme teilnehmende Ratsmitglieder.

(2) Der nachgewiesene Lohnausfall je Sitzung wird in voller Höhe ersetzt. Nachgewiesener Verdienstaufschlag ist bis zu einem Höchstbetrag von 26 € je Sitzung zu erstatten. Personen, die einen Verdienst- oder Lohnausfall nicht geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Ausgleich bis zur Höhe des Verdienstaufschlages. Nachgewiesene Kosten, die einem berufstätigen Ratsmitglied für die

Betreuung eines oder mehrerer Kinder unter 16 Jahren außerhalb der normalen Arbeitszeit entstehen, werden bis zu 26 € pro Sitzung erstattet. Dies gilt nicht für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtratsfraktionen und der Fraktionsvorstände.

(3) Die Vorsitzenden der Stadtratsfraktionen erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von monatlich 179 €. Für die Stellvertretung wird insgesamt eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe der Hälfte (zurzeit 89,50 €) der monatlichen Aufwandsentschädigung für die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden (zurzeit 179,00 €) gezahlt. Fraktionen mit weniger als drei Mitgliedern erhalten keine zusätzliche Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung. Für die Teilnahme an Sitzungen des Ältestenrates wird kein Sitzungsgeld gezahlt. Dies gilt nicht, wenn ein anderes Mitglied der Fraktion an Sitzungen des Ältestenrates teilnimmt.

(4) Für Ausschuss- und Ortsbeiratsmitglieder, die nicht Ratsmitglieder sind, und für Mitglieder der Arbeitsgruppen des Jugendhilfeausschusses gemäß § 9 der Satzung für das Jugendamt i. V. m. § 4 Abs. 1 Satz 2 des Landesgesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes in der jeweiligen Fassung gilt die Sitzungsgeldregelung sowie Abs. 2 entsprechend. Ausgenommen sind die Mitglieder, die kraft ihres Hauptamtes oder aufgrund gesetzlicher Verpflichtung ihrer Anstellungskörperschaft dem Ausschuss angehören oder die aufgrund bundes- oder landesrechtlicher Regelung Sitzungsgeld erhalten.

Für Ratsmitglieder bzw. für von den Fraktionen benannte Vertreterinnen bzw. Vertreter, die Lenkungsausschüssen angehören, die von der Oberbürgermeisterin bzw. vom Oberbürgermeister gebildet und deren Mitglieder durch sie bzw. ihn berufen wurden, gilt die Sitzungsgeldregelung entsprechend.

(5) Durch die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister berufene Fachleute zur Beratung von Stadtrat und Verwaltung können für jede Sitzung, an der sie teilgenommen haben, als Ersatz für ihre Aufwendungen einen Betrag in Höhe des Sitzungsgeldes für Ratsmitglieder erhalten. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(6) Die Mitglieder des Beirates für Migration und Integration erhalten zur Abgeltung der mit der Wahrnehmung ihres Amtes verbundenen notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen ein Sitzungsgeld von 10,50 € für jede Sitzung des Beirates für Migration und Integration, an der sie teilgenommen haben.

Die bzw. der Vorsitzende erhält zusätzlich eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des jeweiligen monatlichen Grundbetrages der Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder.

Die bzw. der stellvertretende Vorsitzende erhält zusätzlich eine monatliche Aufwandsentschädigung von 15,50 €.

Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 7

Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Beigeordnete und ehrenamtliche Ortsvorsteherinnen / Ortsvorsteher

(1) Zur Abgeltung der mit der Wahrnehmung ihres Amtes verbundenen notwendigen baren Auslagen und ihrer sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die ehrenamtlichen Beigeordneten und ehrenamtlichen Ortsvorsteherinnen bzw. Ortsvorsteher eine Aufwandsentschädigung. § 6 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Die ehrenamtlichen Beigeordneten erhalten als monatliche Aufwandsentschädigung den Höchstbetrag nach § 13 Abs. 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter vom 27. November 1997 (GVBl. S. 435) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die ehrenamtlichen Ortsvorsteherinnen bzw. Ortsvorsteher erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 80 v. H. des Satzes nach § 12 Abs. 1 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter vom 27. November 1997 (GVBl. S. 435) in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Den stellvertretenden Ortsvorsteherinnen bzw. Ortsvorstehern wird für die Zeit ihrer Vertretung eine Aufwandsentschädigung bis zur gleichen Höhe wie der Ortsvorsteherin bzw. dem Ortsvorsteher nach den Bestimmungen des § 14 Abs. 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter vom 27. November 1997 (GVBl. S. 435) in der jeweils geltenden Fassung gewährt.

§ 8

Aufwandsentschädigung für Personen mit besonderen Funktionen innerhalb der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Mainz

(1) Zur Abgeltung der mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Stadtfeuerwehrobfrau bzw. der Stadtfeuerwehrobmann, die Einheitsführerinnen und Einheitsführer mit Aufgaben, die mit denen einer Wehrführerin bzw. eines Wehrführers vergleichbar sind und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie die Stadtjugendfeuerwehrwartin bzw. der Stadtjugendfeuerwehrwart und die Jugendfeuerwehrwartinnen bzw. -warte aufgrund der Feuerwehrentschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung eine Aufwandsentschädigung.

(2) Die Stadtfeuerwehrobfrau bzw. der Stadtfeuerwehrobmann erhält als monatliche Aufwandsentschädigung den jeweiligen Höchstbetrag nach § 9 der Feuerwehrentschädigungsverordnung.

(3) Die Einheitsführerinnen und Einheitsführer mit Aufgaben, die mit denen einer Wehrführerin bzw. eines Wehrführers vergleichbar sind, erhalten als monatliche Aufwandsentschädigung den jeweiligen Höchstbetrag nach § 10 Abs. 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung.

Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Einheitsführerinnen und Einheitsführer mit Aufgaben, die mit denen einer Wehrführerin bzw. eines Wehrführers vergleichbar sind, erhalten als monatliche Aufwandsentschädigung den jeweiligen Höchstbetrag nach § 10 Abs. 3 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung.

(4) Die Stadtjugendfeuerwehrwartin bzw. der Stadtjugendfeuerwehrwart erhält als monatliche Aufwandsentschädigung den jeweiligen Mindestgrundbetrag und den Zuschlag nach § 11 Abs.3 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung.

(5) Die Jugendfeuerwehrwartinnen und -warte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Betrages nach § 11 Abs.4 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung

(6) Für die Heranziehung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr zu Brand-sicherheitswachen wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 85% des nach § 11 Abs. 1 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung für Kreisausbilder festgelegten Betrages gewährt, mit der die notwendigen baren Auslagen und die sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten sind.

§ 9

Aufwandsentschädigung für die Leitenden Notärztinnen und Notärzte und die Organisatorischen Leiterinnen und Leiter

(1) Zur Abgeltung der mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Leitenden Notärztinnen bzw. Notärzte und die Organisatorischen Leiterinnen bzw. Leiter aufgrund der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung eine Aufwandsentschädigung.

(2) Die Leitenden Notärztinnen bzw. Notärzte erhalten insgesamt als monatliche Aufwandsentschädigung den Höchstsatz des Grundbetrages nach § 8 Abs. 1 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung.

(3) Die Organisatorischen Leiterinnen bzw. Leiter erhalten insgesamt als monatliche Aufwandsentschädigung den Mindestsatz des Grundbetrages nach § 10 Abs. 1 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung.

§ 10

Entschädigung für das Amt der Patientenfürsprecherin bzw. des Patientenfürsprechers

(1) Die Patientenfürsprecherin bzw. der Patientenfürsprecher erhalten für bare Auslagen und Zeitversäumnisse eine Entschädigung (§ 25 Abs. 3 Landeskrankenhausgesetz vom 28.11.1986 / GVBl. S. 342, zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 12.10.1999 / GVBl. S. 325).

(2) Die Entschädigung beträgt bei Krankenhäusern mit bis zu 200 Betten monatlich 47 €; bei Krankenhäusern mit mehr als 200 erhöht sich dieser Betrag für jeweils 20 weitere Betten um 4,70 €.

(3) Die Entschädigung wird in Form eines monatlichen Pauschbetrages gezahlt. § 9 (Form, Zahlung und Ruhen der Aufwandsentschädigung) und § 18 (Angleichung) der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter vom 27. November 1997 (GVBl. S. 435) gelten entsprechend.

§ 11

Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Mainz erfolgen im „Amtsblatt der Stadt Mainz“. Darüber hinaus erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Adresse „<http://www.mainz.de/amtsblatt>“.

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Dringliche Sitzungen des Stadtrates im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO werden abweichend von Absatz 1 in mindestens einer Zeitung im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 2 DVO zu § 27 GemO bekannt gegeben.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Mainz vom 17.08.1994 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 20.12.1994, vom 15.03.1995, vom 27.09.1996, vom 01.10.1998, vom 08.12.2005 zuletzt geändert durch Beschluss des Stadtrates vom 13.06.2012 außer Kraft.

Mainz, 1. Oktober 2014
Stadtverwaltung

gez.
Michael Ebling
Oberbürgermeister

ENTWURF